



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 03.07.2007

### **Verwaltungsgericht weist Konkurrentenklagen gegen den Busverkehr im Ries ab**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat heute die Klagen eines Busunternehmens aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen abgewiesen, der mit drei Linien den nordöstlichen Landkreis Donau-Ries besser an die Bahnlinie Nördlingen-Donauwörth anbinden wollte. Da die dortigen Linien im Jahr 2006 von der zuständigen Regierung von Schwaben für weitere acht Jahre an ein Busunternehmen aus Wemding vergeben worden waren, wollte das mittelfränkische Busunternehmen nicht nur die Genehmigung seiner eigenen Linien erreichen, sondern auch die erteilten Liniengenehmigungen aufheben lassen.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg unter Vorsitz von Präsident Ivo Moll konnte jedoch keine Rechtsfehler darin erkennen, dass die schwäbische Bezirksregierung die Linien des Klägers nicht genehmigt und den Busverkehr im nördlichen Ries einem anderen, seit Jahren dort tätigen Unternehmen für weitere acht Jahre überlassen hat.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass, auch wenn das Konkurrenzangebot aus Westheim eine Anbindung der Bereiche Oettingen/Wemding an die Bahnlinie Nördlingen-Donauwörth betone und durch häufigere Fahrten tagsüber den Nahverkehr attraktiver machen wolle, damit der Planungsspielraum der Behörde bei der Vergabe der Linien nicht überschritten sei. Denn auch der von der Regierung mit den Linien bedachte Busunternehmer, der der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries angehört, habe einen Busverkehr organisiert, der sich an der Nachfrage in der Region orientiere. Dabei spiele Nördlingen als zentraler Ort und Umsteigepunkt im Liniensystem der Verkehrsgemeinschaft eine wesentliche Rolle. Außerdem sei es schwer, angesichts der im Bundesdurchschnitt überproportionalen Dichte an Kraftfahrzeugen im Landkreis Donau-Ries zusätzliche Fahrgäste zum Umsteigen auf den Bus zu bewegen. Hierzu hätten die Unternehmen in der Vergangenheit erfolglos mehrere Anläufe unternommen.

Das unterstrichen die Vertreter des Landkreises Donau-Ries ebenso wie die in der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen, die zur Gerichtsverhandlung beigelegt waren. Da letztlich jedes der miteinan-

der konkurrierenden Busangebote Vorteile, aber auch Nachteile habe, sei die Auswahlentscheidung der Regierung rechtlich nicht zu beanstanden.

Urteile des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2007, Az. Au 3 K 06.688, Au 3 K 06.689, Au 3 K 06.690, Au 3 K 06.1213, Au 3 K 06.1490, Au 3 K 06.1491.

<b>Pressesprecherin</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Vors. Richterin am VG Hildegard Schrieder-Holzner	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 11 23 43 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg